



Familie

- Familiennachzug aus dem Ausland zu Geduldeten ist nicht erlaubt.
- Geduldete können Ehen und Lebenspartnerschaften eingehen, wenn sich beide Personen in Deutschland befinden und alle erforderlichen Papiere vorlegen. Gleiches gilt, wenn eine der beiden Personen deutsche Staatsangehörige ist.
- Für eine Eheschließung beschaffte Papiere können durch die Ausländerbehörde für andere Zwecke verwendet werden.
- In Deutschland geborene Kinder Geduldeter erhalten in der Regel ebenfalls eine Duldung.

Bildung

- In Schleswig-Holstein gilt auch für geduldete Kinder und Jugendliche Schulpflicht: insgesamt 9 Jahre Vollzeitschulpflicht. Schulzeiten in anderen Staaten werden mitgezählt.
- Nach der Schulpflicht, bzw. nach dem 18. Geburtstag, können Geduldete öffentliche Schulen besuchen. Die Schulen sind nicht verpflichtet, sie aufzunehmen. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten usw. sind nicht vorgesehen.
- Geduldete müssen Deutschkurse selbst finanzieren, einschließlich der Fahrtkosten. Dies gilt ebenso für andere Bildungsmaßnahmen. Ein Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an Integrationskursen besteht nicht.
- Geduldeten ist die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die durch ARGE oder Arbeitsagentur gefördert werden, nicht erlaubt.
- Im Prinzip ist die Aufnahme eines Studiums möglich. Die üblichen Aufnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten, Studiengebühren gibt es nicht. Ein Verbot des Studiums kann durch die Ausländerbehörde per Auflage erteilt, bzw. die Reiseerlaubnis verweigert werden.

- Zur Führerscheinprüfung können Geduldete zugelassen werden, wenn die Ausländerbehörde die Identität bestätigt. Dann reicht die Duldung als Ausweisersatz aus. Unterricht und Gebühren müssen selbst finanziert werden, Reiseerlaubnisse für Überlandfahrten etc. sind erforderlich.

Arbeit

- Für Geduldete sind Erwerbstätigkeit und Beschäftigung laut Aufenthaltsgesetz nicht gestattet. Ausnahmen sind in der Beschäftigungsverfahrensverordnung geregelt und werden in einem Antragsverfahren geprüft.
- Erst nach einem Jahr Aufenthaltsgestattung oder Duldung können Betroffene überhaupt eine Arbeitserlaubnis erhalten. Im Rahmen ihres Ermessens kann die Ausländerbehörde zustimmen. Voraussetzung ist, dass den Geduldeten nicht vorgeworfen wird, sie seien wegen Leistungsbezuges eingereist, oder hätten die Verhinderung der Abschiebung selbst verursacht.
- Für Geduldete ist der Arbeitsmarktzugang "nachrangig". Sie müssen der Ausländerbehörde ein konkretes Arbeitsangebot nachweisen und können nur dafür eine Arbeitserlaubnis beantragen. Stimmt die Ausländerbehörde zu, fordert sie in einem verwaltungsinternen Vorgang die Zustimmung der Agentur für Arbeit. In einer Arbeitsmarktprüfung wird u. a. untersucht, ob Deutsche, EU-Ausländer, Menschen mit Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung für diese Stelle zur Verfügung stehen.
- Ausnahmen können im Einzelfall fundiert begründet beantragt werden.
- Für eine betriebliche Ausbildung, einen (Ferien-) Job, eine ehrenamtliche Beschäftigung ... für jede Tätigkeit benötigen alle Geduldeten, auch Jugendliche, die Zustimmung der Ausländerbehörde und ggf. der Arbeitsagentur.

Basisinformation DULDUNG

INFO NET ist ein Teilprojekt der Entwicklungspartnerschaft

Land in Sicht!
Berufliche Qualifizierung
für Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein

Gemeinschaftsinitiative
Equal

und wird gefördert durch



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Land in Sicht!

DULDUNG

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Die Duldung gehört zum schwersten Kapitel bundesdeutscher Ausländerpolitik. Tausende Menschen werden mit Duldungen Jahre und Jahrzehnte im Status: illegal - aber nicht strafbar, gehalten. Hier erhalten Sie eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen eines Lebens mit Duldung.

Basisinformationen

- Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass die Betroffenen ausreisepflichtig sind, aber eine Abschiebung zurzeit nicht durchgeführt wird.
- Eine Duldung ist unsicher - Geduldete sind ständig von Abschiebung bedroht. Eine Duldung kann wenige Tage bis zu sechs Monaten gültig sein. Erst nach einjähriger Duldung muss die geplante Abschiebung von der Ausländerbehörde einen Monat vor Vollzug angekündigt werden.
- Eine Duldung sagt nichts darüber aus, warum und wie Menschen nach Deutschland gekommen sind.
- Eine Duldung sagt nichts über einen vorigen Aufenthaltsstatus aus.
- Menschen jeden Alters, Familienstandes, Gesundheitszustandes usw. können geduldet sein: in Deutschland geborene Kinder, alleinstehende Minderjährige, Familien, alte Menschen etc.
- Die Ausländerbehörde kann Bedingungen und Auflagen anordnen, ebenso Maßnahmen, welche die "Bereitschaft zur Ausreise fördern" sollen.
- Da Illegalität im Rechtssystem nicht vorgesehen ist, muss die Ausländerbehörde eine Duldung erteilen, wenn Abschiebung rechtlich oder tatsächlich (z. B. fehlende Papiere, keine Verkehrsanbindung) unmöglich ist.
- Duldungen erlöschen bei Ausreise.

Sozialleistungen und Unterbringung

- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe besteht nicht. Eine Duldung bedeutet ausnahmslos Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

- Leistungen nach dem AsylbLG sind deutlich niedriger als ALG 2-Leistungen (für eine alleinstehende Person im Wert von ca. 200 € monatlich statt 345 €).
- Leistungen nach dem AsylbLG können als Sachleistungen (Kantinenversorgung, Gutscheine) ausgegeben werden. Lediglich ca. 40 € monatlich sollen in bar ausgezahlt werden.
- Asylbewerberleistungen können im Rahmen des Ermessens gekürzt und gestrichen werden.
- Das AsylbLG gewährt Anspruch auf eingeschränkte medizinische Versorgung. Der Nachweis über die akute Notwendigkeit der Behandlung ist zu erbringen.
- Erst nach 3 Jahren Leistungsbezug ist eine Verbesserung der Situation möglich, wenn den Betroffenen nicht vorgeworfen wird, dass sie die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst haben. Die Höhe der Leistungen orientiert sich dann am Sozialgesetzbuch, Kürzungen und Streichungen sind weiterhin möglich.
- Anwaltliche Beratung muss von den Betroffenen selbst finanziert werden.
- Mit einer Duldung besteht keine rechtliche Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Der Antrag auf eine Wohnung kann abgelehnt werden. Die Unterbringung in einer Unterkunft kann als Auflage erteilt werden. Diese Maßnahmen häufen sich, da die Unterkünfte nicht ausgelastet sind.
- Die Ausländerbehörde kann den Umzug in ein sogenanntes Ausreisezentrum anordnen ("Förderung der Bereitschaft zur Ausreise").

Räumliche Beschränkung

- Die Räumliche Beschränkung ist für Geduldete zwingend auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. In der Regel wird ihnen pauschal verboten, den Kreis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen.
- Abgesehen von einigen Gerichts- und Behördenterminen müssen Geduldete die Verlassenserlaubnis persönlich bei der Ausländerbehörde beantragen und begründen. Der Antrag kann abgelehnt werden.
- Eine Reise ohne Erlaubnis gilt als Verstoß und wird mit Bußgeld und Strafe geahndet.

INFONET

Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

infonet@frsh.de

Tel: 0431 - 24 05 909

Fax: 0431 - 73 60 77

Das Projekt **INFONET** läuft bis Ende 2007

und wird getragen vom **Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.**



Der Flüchtlingsrat besteht seit 1991 und ist Dachverband von Initiativen, Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein. Er leistet antirassistische Öffentlichkeitsarbeit und vertritt flüchtlings- und migrationspolitische Anliegen gegenüber Behörden und der Landesregierung. Der Verein ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V.

Bitte beachten Sie:

Dies ist kein Ratgeber, sondern lediglich eine Übersicht über die allgemeinen Lebensbedingungen Geduldeter. Jede einzelne Person muss Beachtung finden und deren individuelle Lage sorgfältig geprüft werden.

Diese Informationen sind nach bestem Wissen erstellt, sie ersetzen keine juristische Beratung. Wir können nicht für Vollständigkeit und Korrektheit garantieren.

Alle Angaben beziehen sich auf Schleswig-Holstein.

Stand: Oktober 2006

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.infonet-frsh.de